

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen

## 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Edeka Arbischl“; erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB; (Az. 12-Mi-6100/09)

Im o. g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 11.05.2026 wird in der Zeit

vom **25.06.** bis **08.07.2026**

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Innerhalb dieser gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Diese sollen bevorzugt elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Änderung wurde eingearbeitet:

- Fl.-Nr. 1013/18 wurde von eisenbahnbetrieblichen Zwecken freigestellt, das Planzeichen angepasst. Die Fläche ist jetzt dem Sondergebiet zugeordnet.
- Dementsprechend wurde die Begründung angepasst.

### **Hinweise:**

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

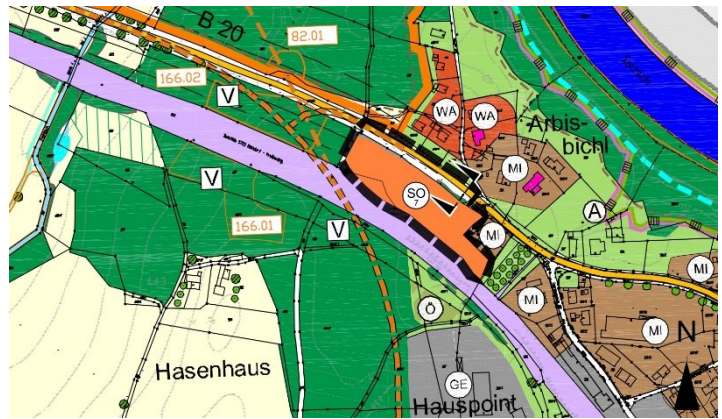
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Umweltbezogene Informationen:**

Durch die Änderung sind keine weiteren umweltbezogenen Informationen betroffen.

Laufen, 17.06.2026

Christian Burr  
Erster Bürgermeister



---

Angeheftet an die Amtstafeln der Stadt Laufen und veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 26 am:

23.06.2026

Abgenommen am:

.....